

«Avantage service» ist das an ein Sparkonto (nachfolgend das «betreffende Sparkonto BCGE Epargne») gebundene Treueprogramm der BCGE, mit dessen Hilfe Sie die Verzinsung Ihres Sparkontos erhöhen können. Kundinnen und Kunden, die die Bedingungen erfüllen, nehmen ohne weitere Formalitäten automatisch am Treueprogramm «Avantage service» teil.

Art. 1 – Anwendungsbereich

Nur natürliche Personen, die alleine oder maximal zu zweit gemeinsam/kollektiv Inhaber eines Sparkontos BCGE Epargne sind, können von den Vorteilen des Treueprogramms «Avantage service» profitieren. Juristische Personen und Personengesellschaften mit Quasi-Rechtspersönlichkeit fallen nicht unter diesen Anwendungsbereich.

Art. 2 – Betreffendes Konto

Das Treueprogramm «Avantage service» ist an die Führung eines Sparkontos BCGE Epargne gebunden. Dessen Bedingungen sind in den Unterlagen aufgeführt, die den Kundinnen und Kunden in den Filialen oder auf der Website der Bank zur Verfügung gestellt werden.

Art. 3 – Bedingungen für die Gewährung der Boni

Die Erfüllung einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen innerhalb des Referenzzeitraums, der einem Kalenderjahr entspricht und am 31. Dezember (bzw. für die Nettoeinlage am 26. Dezember) endet, berechtigt zu einer höheren Verzinsung des entsprechenden Sparkontos BCGE Epargne.

3.1 Eine Nettoeinlage von mehr als CHF 1.– auf das betreffende Sparkonto BCGE Epargne zwischen dem 1. Januar und dem 26. Dezember (ohne Berücksichtigung der mit dem Konto erzielten Zinsen), verbunden mit der Führung eines Vorsorgekontos Epargne 3 bei der BCGE mit einem Guthaben von mindestens CHF 10 000.– oder dem Besitz von mindestens 100 Synchrony-Fondsanteilen, berechtigt zu einem Bonus für den Referenzzeitraum. Im ersten Jahr wird der Bonus gewährt, wenn die für das Vorsorgekonto Epargne 3 oder die 100 Synchrony-Fondsanteile geltenden Bedingungen vor dem 29. Juni erfüllt sind.

Mögliche Synchrony-Fonds sind:

Aktienfonds:

- Synchrony (CH) World Equity (CHF)
Valoren-Nr.: 4263004

Anlagestrategiefonds:

- Synchrony (CH) Defensive (CHF)
Valoren-Nr.: 1822141
- Synchrony (CH) Balanced (CHF)
Valoren-Nr.: 277239
- Synchrony (CH) Balanced (EUR)
Valoren-Nr.: 2482999
- Synchrony (CH) Dynamic (CHF)
Valoren-Nr.: 4262988
- Synchrony (CH) Guardian (CHF)
Valoren-Nr.: 39875014

Wenn es sich bei dem betreffenden Sparkonto BCGE Epargne um ein Gemeinschaftskonto mit zwei Mitinhaberinnen oder Mitinhabern handelt und diese einzeln jeweils ein Vorsorgekonto Epargne 3 (mit einem Mindestguthaben von CHF 10 000.–) besitzen, wird nur ein Bonus für das betreffende Sparkonto BCGE Epargne gewährt.

c. Damit der Bonus für den Besitz von mindestens 100 Anteilen an möglichen Synchrony-Fonds gewährt wird, müssen die Inhaberinnen oder Inhaber des betreffenden Sparkontos BCGE Epargne und die Inhaberinnen oder Inhaber der Synchrony-Fondsanteile absolut identisch sein. Ist die Inhaberin oder der Inhaber des betreffenden Sparkontos BCGE Epargne zum Beispiel gleichzeitig mit einer anderen Person Mitinhaber/in von mindestens 100 Anteilen der möglichen Synchrony-Fonds (oder umgekehrt), wird kein Bonus gewährt.

d. Besitzen die Inhaberinnen oder Inhaber des betreffenden Sparkontos BCGE Epargne kein Vorsorgekonto Epargne 3 oder weniger als 100 Anteile an möglichen Synchrony-Fonds, wird ihnen ein halber Bonus gewährt, sofern zwischen dem 1. Januar und dem 26. Dezember eine Nettoeinlage von CHF 1.– auf diesem Konto erfolgt ist (ohne Berücksichtigung der mit dem Konto erzielten Zinsen).

3.2 Verfügen die Inhaberinnen oder Inhaber des betreffenden Sparkontos BCGE Epargne über ein Wertschriftendepot bei der BCGE mit mindestens 400 BCGE Aktien, wird ein Bonus gewährt. Im ersten Jahr ist der Bonus pro rata temporis auf den Referenzzeitraum anwendbar, sofern die 400 BCGE Aktien vor dem 29. Juni gezeichnet wurden.

Für das Jahr 2025 gilt folgende Regelung: Die Inhaberinnen oder Inhaber müssen am 29. Juni über mindestens 40 BCGE Aktien und am 31. Dezember – nach dem Aktiensplit vom 15. Oktober 2025 – über mindestens 400 Aktien verfügen.

Damit der Bonus gewährt wird, müssen die Inhaberinnen oder Inhaber des betreffenden Sparkontos BCGE Epargne und die Inhaberinnen oder Inhaber des Wertschriftendepots mit mindestens 400 BCGE Aktien absolut identisch sein. Ist die Inhaberin oder der Inhaber des betreffenden Sparkontos BCGE Epargne zum Beispiel gleichzeitig mit einer anderen Person Mitinhaber/in des Wertschriftendepots mit mindestens 40 BCGE Aktien (oder umgekehrt), wird kein Bonus gewährt.

3.3 Die Erteilung eines «Best of»-Verwaltungsmandats in Höhe von mindestens CHF 50 000.– an die BCGE durch die Inhaberinnen oder Inhaber des betreffenden Sparkontos BCGE Epargne führt zur Gewährung eines Bonus. Im ersten Jahr ist der Bonus pro rata temporis auf den Referenzzeitraum anwendbar, wenn das Mandat vor dem 29. Juni erteilt wurde (und vorausgesetzt, dass dem Depot vor dem 29. Juni mindestens CHF 50 000.– gutgeschrieben wurden).

Damit der Bonus gewährt wird, müssen die Inhaberinnen oder Inhaber des betreffenden Sparkontos BCGE Epargne und die Inhaberinnen oder Inhaber des «Best of»-Mandats in Höhe von mindestens CHF 50 000.– absolut identisch sein. Ist die Inhaberin oder der Inhaber des betreffenden Sparkontos BCGE Epargne zum Beispiel gleichzeitig mit einer anderen Person Mitinhaber/in des «Best of»-Mandats in Höhe von mindestens CHF 50 000.– (oder umgekehrt), wird kein Bonus gewährt.

Reglement



3.4 Gewährt die BCGE den Inhaberinnen oder Inhabern des betreffenden Sparkontos BCGE Epargne ein Hypothekendarlehen für Wohneigentum in Höhe von mindestens CHF 200 000.–, wird ebenfalls ein Bonus gewährt. Im ersten Jahr ist der Bonus pro rata temporis auf den Referenzzeitraum anwendbar, sofern das Hypothekendarlehen vor dem 29. Juni vollständig ausgezahlt wurde. Damit der Bonus gewährt wird, müssen die Inhaberinnen oder Inhaber des betreffenden Sparkontos BCGE Epargne und die Schuldnerinnen oder Schuldner des Hypothekendarlehens für Wohneigentum in Höhe von mindestens CHF 200 000.– absolut identisch sein. Ist die Inhaberin oder der Inhaber des betreffenden Sparkontos BCGE Epargne zum Beispiel gleichzeitig mit einer anderen Person Mitschuldner/in des Hypothekendarlehens für Wohneigentum in Höhe von mindestens CHF 200 000.– (oder umgekehrt), wird kein Bonus gewährt.

3.5 Werden während des Referenzzeitraums mehrere Bedingungen erfüllt, werden die Boni kumuliert. Die durch den Bonus bzw. die Boni generierten Zinsen werden bei Kontoabschluss für den jeweiligen Referenzzeitraum gutgeschrieben. Betragen die durch den Bonus bzw. die Boni generierten Zinsen weniger als CHF 1.–, entfällt die Bonuszahlung. Etwaige Unstimmigkeiten bezüglich der Berechnung der Boni oder deren Anwendung müssen der Bank innert 30 Tagen nach Erhalt der Jahresabrechnung mitgeteilt werden, ansonsten gilt diese als akzeptiert.

Art. 4 – Berechnungsgrundlage

Verfügen die Inhaberinnen oder Inhaber des betreffenden Sparkontos BCGE Epargne im Rahmen der gleichen Geschäftsbeziehung über ein oder mehrere weitere Sparkonten BCGE Epargne, dient die Gesamtsumme aller Kontosalen als Berechnungsgrundlage für die Vergütung.

Dabei gelten für die Berechnungsgrundlage in jedem Fall folgende Höchstgrenzen:

- wird ein Bonus gewährt, liegt die Höchstgrenze zur Berechnung der Vergütung bei insgesamt CHF 15 000.–
- werden zwei Boni gewährt, liegt die Höchstgrenze zur Berechnung der Vergütung bei insgesamt CHF 30 000.–
- werden drei Boni gewährt, liegt die Höchstgrenze zur Berechnung der Vergütung bei insgesamt CHF 150 000.–
- werden vier Boni gewährt, liegt die Höchstgrenze zur Berechnung der Vergütung bei insgesamt CHF 300 000.–

Im Falle des Ablebens der Inhaberinnen oder Inhaber des betreffenden Sparkontos BCGE Epargne, bzw. einer oder eines von ihnen bei Mitinhaberschaft, erlischt das Anrecht auf einen Bonus für den gesamten laufenden Referenzzeitraum sowie für die Zukunft.

Art. 5 – Sponsoring

Alle Teilnehmenden am Treueprogramm «Avantage service», mit Ausnahme der Mitarbeitenden der BCGE-Gruppe und ihrer Familienangehörigen, kommen in den Genuss einer Sponsoring-Prämie, die sich wie folgt berechnet.

Die Sponsorin oder der Sponsor erhält für von ihr bzw. ihm eingeführte und von der Bank in das Programm aufgenommene Neukundinnen oder Neukunden (Partner) bei:

- 1-5 Partnern: + 10 % der «Avantage service»-Prämie
- mehr als 5 Partnern: + 20 % der «Avantage service»-Prämie

Als Partner gelten lediglich volljährige natürliche Personen, die eine neue Bankdienstleistung in Anspruch nehmen und nicht schon Kundin oder Kunde der Bank sind, ob einzeln oder gemeinsam mit einer anderen Person.

Die Partner werden für den Zeitraum des Jahres, in dem sie ihre neue Dienstleistung einrichten, erfasst. Die Zählung zur Berechnung der Prämie beginnt jeweils am 1. Januar erneut bei Null.

Die Zahlung der Prämie erfolgt nach Jahresabschluss in der Form von zusätzlichen Zinserträgen, die der Verrechnungssteuer unterliegen, sofern der Partner am 31. Dezember des vergangenen Jahres noch Mitglied des Treueprogramms «Avantage service» war.

Die Prämie kann nicht in andere Leistungen umgewandelt werden.

Es obliegt den interessierten Personen, sich vor Einführung einer Neukundin oder eines Neukunden darüber zu informieren, ob das Sponsoring-Programm weiterbesteht oder nicht, da es der Bank freisteht, das Programm jederzeit zu beenden. Die Beendigung dieses Programms hat keine rückwirkende Wirkung auf Prämien für bereits eingeführte Kundinnen oder Kunden.

Art. 6 – Konditionen und Informationspflicht

Der Bonussatz wird alljährlich von der Geschäftsleitung der Bank festgelegt. Der Bonus ist nicht fester Bestandteil der für das Sparkonto BCGE Epargne geltenden Zinskonditionen. Der Bonussatz wird daher nicht im offiziellen Amtsblatt der Republik und des Kantons Genf veröffentlicht. Er ist jedoch in den Werbeunterlagen der Bank, die den Kundinnen und Kunden in den Filialen und auf der Website der Bank zur Verfügung gestellt werden, aufgeführt.

Art. 7 – Art des Programms «Avantage service» und Änderungen des Reglements

Das Programm «Avantage service» wird von der Bank kostenlos bereitgestellt. Es steht der Bank frei, das Programm «Avantage service» ohne Vorankündigung per Ende eines Referenzzeitraums vollumfänglich einzustellen.

Die Bank behält sich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit zu ändern. Es obliegt den Kontoinhaberinnen oder -inhabern, sich bei der Bank über die Beibehaltung, Änderung oder Einstellung des Programms «Avantage service» zu erkundigen.

Eine Änderung oder Einstellung des Programms «Avantage service» berechtigt in keinem Fall zu einer Abweichung von den geltenden Bedingungen für das betreffende Sparkonto BCGE Epargne (namentlich in Bezug auf die Rückzugslimite und die fällige Entschädigung bei Überziehung der Rückzugslimite ohne Kündigung).

Art. 8 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Kundinnen oder Kunden und der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Betreibungsort für Kundinnen oder Kunden mit Wohnsitz im Ausland sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Verfahren ist Genf. Die Bank behält jedoch das Recht, Kundinnen oder Kunden auch an ihrem Wohnsitz oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Art. 9 – Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 15. Oktober 2025 in Kraft und ersetzt mit Inkrafttreten alle vorherigen Fassungen.